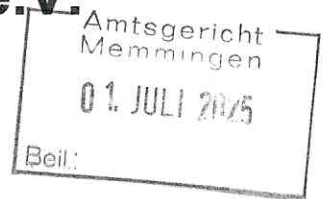


# Abschrift

## Satzung des Vereins für Heimatpflege Illertissen und Umgebung e.V.



### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimatpflege Illertissen und Umgebung e.V.“ und hat seinen Sitz in Illertissen.
- (2) Der Verein Heimatpflege Illertissen und Umgebung e.V. ist beim Vereinsregister Memmingen unter der Nr. VR 20256 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck des Vereins

- (1) Der Verein Heimatpflege Illertissen und Umgebung e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein betreut den französischen Anbau des Vöhlinschlusses Illertissen.
- (4) Der Verein Heimatpflege Illertissen und Umgebung e.V. widmet sich der Heimat – und Brauchtumspflege in Illertissen und Umgebung.
- (5) Der Vereinszweck wird verwirklicht unter anderem durch :
  - Förderung des Heimatbewusstseins und der Allgemeinbildung in Belangen der Heimat – und Kunstgeschichte, der Volkskunde und Heimatpflege;
  - Beratung und Erhaltung von Boden -, Bau -, Kunst -, Natur – und geschichtlichen Denkmälern,
  - Unterstützung der Brauchtumspflege und des Krippenbrauchtums,
  - Sicherung der Werte und Kulturgüter der schwäbischen Heimat als Zeugnisse Mittelschwäbischer Lebensweise,
  - Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der Heimat – und Kunstgeschichte, der Volkskunde, des Heimatschutzes und der Heimatpflege,
  - Kontaktpflege mit anderen Organisationen der Heimatpflege, auch im europäischen Rahmen.

- (6) Der Verein Heimatpflege Illertissen und Umgebung e.V. ist politisch und konfessionell neutral.
- (7) Zur Erfüllung der Satzungsaufgaben kann sich der Verein Heimatpflege Illertissen und Umgebung e.V. an anderen Verbänden, Vereinen oder Gesellschaften beteiligen oder solche selbst gründen sowie Mitglied werden, wenn diese ebenfalls gemeinnützig sind.
- (8) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit sie jedoch im Rahmen eines Vertrags für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Kostenersatz.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (10) Bei Ausscheiden von Mitgliedern sowie bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder lediglich dem Verein gegebene Darlehen oder leihweise zur Verfügung gestellte Sacheinlagen zurück.

### **§ 3**

#### **Museum**

- (1) Der Träger des Museums „Museum Illertissen-Geschichten und Geschichte im Schloss“ ist die Stadt Illertissen. Die gezeigten Exponate sind eine Dauerleihgabe des Vereins „Heimatpflege Illertissen und Umgebung e.V.“ an den Träger des Museums, die Stadt Illertissen. Im Leihvertrag mit der Stadt Illertissen sind alle Gegenstände erfasst und die Bedingungen in den Ausstellungsräumen vereinbart.
- (2) Das Depot soll insbesondere gefährdete Überreste und Fundstücke aus vorgeschichtlicher und geschichtlicher Zeit, Erzeugnisse des Handwerks, Urkunden, Gegenstände der Volkskunst und der Volkskunde aufnehmen und beherbergen, die mit der Heimat in Beziehung stehen. Näheres regelt das vereinseigene Sammlungskonzept.
- (3) Die Sammlungsgegenstände sind, soweit nicht das Eigentumsrecht ausdrücklich vorbehalten wurde, Eigentum des Vereins.
- (4) Die Gegenstände sind durch Inventarisierung im Inventarverzeichnis und medientechnisch zu erfassen.

## § 4

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person, juristische Person und Personenvereinigung werden, die den Vereinszweck durch ideelle und / oder materielle Hilfe unterstützen und fördern will. Die Mitgliedschaft von Jugendlichen bedarf der Zustimmung des / der Erziehungsberechtigten.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Die Aufnahme als Vereinsmitglied ist dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist aus wichtigem Grund zulässig. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; einer Begründung bedarf es nicht. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne ist zum Beispiel die Mitgliedschaft oder Nähe zu einer rechts- bzw. linksradikalen Organisation, die Mitgliedschaft in einer Organisation, die unter Beobachtung des Verfassungsschutzes steht, öffentliche Äußerungen, die nicht mit den Werten unseres Grundgesetzes in Einklang stehen.
- (4) Der Verein, Heimatpflege Illertissen und Umgebung e.V. , kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:
  - a.) Aktive Mitgliedschaft,  
sie entspricht der allgemeinen Mitgliedschaft.
  - b.) Ehrenmitgliedschaft,  
sie wird bei besonderen Verdiensten für den Verein auf Vorschlag des Vorstands mit Zustimmung der Mitgliederversammlung angetragen.
  - c.) Probemitgliedschaft,  
diese Art der Mitgliedschaft ist dann gegeben, wenn das künftige aktive Mitglied über die Zugehörigkeit zum Verein unsicher ist. Die Probemitgliedschaft kann längstens 3 Monate betragen. Mieter des Französischen Anbaus steht die Option einer Probemitgliedschaft nicht zur Verfügung.
  - d.) Projektmitgliedschaft,  
sie erfasst natürliche Personen, die nicht aktives Mitglied werden, aber für bestimmte Projekte sich aktiv für maximal 9 Monate am Vereinsleben beteiligen wollen.
  - e.) Jugendmitgliedschaft,  
aktive Vereinsmitglieder werden bis zur Volljährigkeit der Jugendmitgliedschaft zugeordnet.  
Ein Wechsel in der Art der Mitgliedschaft während des Vereinsjahres wird jeweils erst im Folgejahr wirksam.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.

Die Mitglieder haben die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die Mitglieder wirken an der Willensbildung im Verein mit und beteiligen sich an der Verwirklichung des Vereinszwecks.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift und gegebenenfalls eine E-Mail-Adresse mitzuteilen sowie den Vorstand über jede Änderung ihres Namens oder ihrer Daten unverzüglich zu informieren.

(6) Die Mitgliedschaft im Verein bedingt eine Beitragspflicht. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung (vgl. § 6 Abs. 2 Buchst. d).

Das Erhebungsverfahren wird in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung geregelt, die auch Regelungen über Stundung, Erlass und Teilerlass enthält.

Der Mitgliedsbeitrag für die aktive Mitgliedschaft ist die Ausgangslage für alle weiteren Mitgliedsbeiträge.

Der Beitrag für die Projektmitgliedschaft sind 50%, 25% der Beitrag für die Probemitgliedschaft. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(7) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch :

a) den Tod des Mitglieds, bzw. Liquidation der juristischen Person, bzw. Auflösung der Personenvereinigung,

b) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie muss bis spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorsitzenden des Vereins eingehen und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam,

c) den Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss mit sofortiger Wirkung entscheidet die Vorstandschaft. Vereinsschädigend ist u.a. wer schwerwiegend oder anhaltend gegen die Grundsätze des Vereins verstößt oder trotz Mahnungen den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. Vereinsschädigendes Verhalten ist auch gegeben, wenn

- das Vereinsmitglied die politische und / oder konfessionelle Neutralität des Vereins verletzt; § 4 Abs. 3 gilt sinngemäß,
- das Vereinsmitglied Anlass dazu gibt, dass seine Position zur Würde eines jeden Menschen zu hinterfragen ist,
- Das Vereinsmitglied den Mitgliedsbeitrag für mindestens zwei Geschäftsjahre nicht gezahlt hat.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung (§ 6),
  - b) der Vorstand (§ 7)
- (2) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neugewählter Funktionsträger das Amt übernommen hat.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist darüber hinaus auch zuständig in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Rechenschafts-, Kassen- und Kassenprüfungsbericht entgegen zu nehmen,
  - b) Entlastung der Vorstandschaft,
  - c) Wahl oder Abberufung der Vorstandschaft, bzw. einzelner Mitglieder der Vorstandschaft,
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - e) Wahl von Kassenprüfern,
  - f) Zustimmung zu Vereinsordnungen,
  - g) Satzungsänderungen,
  - h) Vorstandsvergütung,
  - i) Auflösung des Vereins.
- (3) Der Vorstand beruft möglichst mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal, die Mitgliederversammlung ein. Sie ist zwei Wochen vorher unter Angaben von Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher im Mitteilungsblatt der Stadt Illertissen bekannt zu geben. Sofern eine E-Mail-Adresse bekannt ist, gilt die Einladung auch per E-Mail als zugestellt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auch als hybride oder als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung als hybride oder als virtuelle Versammlung oder als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt. Zulässig ist eine Mitgliederversammlung mit elektronischer Kommunikation

nur, wenn in einer vorhergegangenen Mitgliederversammlung eine Versammlungsordnung beschlossen wurde, mit der die Wahrnehmung der Mitgliederrechte geregelt ist.

- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dies gilt nicht nur für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Abberufung der Vorstandschaft, bzw. einzelner Mitglieder der Vorstandschaft oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (6) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung ergänzende Anträge zu stellen. Beschlüsse können jedoch nur über Anträge gefasst werden, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (7) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist stets mit einfachem Brief einzuladen; ansonsten sind die Vorgaben gem. Abs. 3 und 8 anzuwenden.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung ist keine gültige Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Wahlen sind auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, der Abberufung der Vorstandschaft, bzw. einzelner Mitglieder der Vorstandschaft und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen jeweils der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der gültigen abgegebenen Stimmen.
- (9) Jedes Amt, jede Funktion, ist einzeln zu wählen. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so gilt in einem zweiten Wahlgang der Kandidat als gewählt, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Die Wahlen sind von einem Wahlleiter / -in durchzuführen. Er / Sie wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, ist nicht Kandidat / -in und es sind ihm / ihr zwei Helfer / -innen beizustellen.

- (10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer / -in und dem Versammlungsleiter / -in zu unterzeichnen. Dem Protokoll ist stets die Anwesenheitsliste beizufügen.

## § 7

### Vereinsvorstand

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus :
- a) dem ersten Vorsitzenden,
  - b) dem zweiten Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenwart,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) drei bis zehn Beisitzern.
- Gemeinsam leiten sie den Verein.
- (2) Der Vorstand versteht sich als Team und wird durch die Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind je alleine vertretungsberechtigt. Ausschließlich im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der zweite Vorsitzende von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand gibt sich zeitnah eine Geschäftsordnung, mit der die Aufgabenverteilung innerhalb des Teams geregelt wird. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (4) Mitglieder des Vereinsvorstands können nur natürliche Personen, die aktive Mitglieder des Vereins sind, sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstands aus, ist eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung anzustreben. Die Amtszeit bei Nachwahlen endet mit der Amtszeit des bestehenden Vereinsvorstands.
- (6) Der Vereinsvorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist berechtigt, sachkundige Personen hinzuzuziehen. Der Vorstand hat in seiner Vereinsarbeit, bei entsprechenden Aufgaben, in beratender Funktion einzubinden:
- den Konservator
  - den Kreisheimatpfleger

- (7) Dem Vereinsvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - b) die Erstellung des Jahresberichts durch den Vorsitzenden,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Kassenberichts durch den Kassenwart,
  - d) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - e) den Jahresbeitrag vorzuschlagen,
  - f) die Aufnahme der einzelnen Mitglieder zu bestätigen,
  - g) den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (9) Die Beschlüsse des Vereinsvorstands sind zu protokollieren und vom Protokollanten sowie von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.
- (10) Die Mitglieder der Vereinsvorstandschaft können für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG vergütet werden. Die Entscheidung hierzu trifft ausschließlich die Mitgliederversammlung. Eine Entscheidung mit Rückwirkung ist nicht zulässig.

## **§ 8**

### **Jugendschutz**

- (1) Der Verein ist sich seiner besonderen Verantwortung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zum Schutz des Kindeswohls bewusst.
- (2) Die für den Verein tätigen Mitarbeitenden müssen einem von der Vorstandschaft bestimmten Vorstandsmitglied ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vorlegen. Dies ist alle fünf Jahre zu wiederholen. Sofern der / die Mitarbeiter/ in der Aufforderung zur erstmaligen oder erneuten Vorlage nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt, ist der / die Mitarbeiter/in von der weiteren Tätigkeit auszuschließen.
- (3) Bei Kooperationen mit Arbeitsgruppen und Organisationen ist in der jeweiligen Vereinbarung der Jugendschutz als vertraglich verbindend aufzunehmen.

## **§ 9**

### **Datenschutz**

- (1) Zur Bewältigung der Aufgaben des Vereins nutzt der Verein die elektronische Datenverarbeitung (EDV). Dies insbesondere im Bereich der

Mitgliederverwaltung, dem Einzug der Mitgliedsbeiträge und der Bekanntgabe von Informationen und Veranstaltungen.

- (2) Mit dem Aufnahmeantrag stimmt das Mitglied der Erfassung, dem Speichern und dem Nutzen seiner personenbezogenen Daten durch den Verein zu.
- (3) Die Funktionsträger und die Mitarbeiter des Vereins sind verpflichtet, die Bestimmungen der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) zu beachten. Sie sind verpflichtet ihren PC und die dort erfassten Daten vor dem Zugriff Dritter zu sichern.
- (4) Die personenbezogenen Daten sind geschützt. Die Veröffentlichung von Jubiläen (Vereinszugehörigkeit, Geburtstag, etc.) sind nur mit Zustimmung (Einwilligungserklärung) des Vereinsmitgliedes zulässig; dies gilt auch für das Recht am eigenen Bild.
- (5) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (6) Soweit ein Mitglied ein berechtigtes Interesse darlegt, darf die ihm auszuhändigende Mitgliederliste nur Name und Postanschrift der Mitglieder enthalten.
- (7) Sollte die Weitergabe von Daten unvermeidbar sein (Dachverband, Gruppenversicherung, etc.) sind die Mitglieder jeweils über den Grund und den Umfang in Kenntnis zu setzen.

## **§10**

### **Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer. Der Kassenprüfung obliegen die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des durch den Kassenwart erstellten Jahresabschlusses.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der Amtszeit des Vereinsvorstands. Ein Vorstandsmitglied und dessen Ehegatte / Lebenspartner und ein Familienmitglied eines Vorstandsmitglieds kann nicht Kassenprüferin / Kassenprüfer sein.

- (3) Die Ergebnisse der Feststellungen der Prüfung sind bei der Mitgliederversammlung persönlich vorzutragen und danach die Entlastung zu empfehlen. Falls die Entlastung nicht zu empfehlen ist, muss dies begründet werden.

## **§11**

### **Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidierung durch den ersten und zweiten Vorsitzenden, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Illertissen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden und das Museumsgut sicher zu verwahren und nicht zu veräußern hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 12**

### **Schlussbestimmung**

Die Neufassung der Vereinssatzung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.04.2025 tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.